

BGer 5A_640/2018 vom 7. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_640_2018

FR: TF 5A_640/2018 du 7 août 2018

IT: TF 5A_640/2018 del 7 agosto 2018

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein sachgezogenes Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 1.1

Ein sinngemäss gestelltes Rechtsbegehren lässt sich aus dem Titel der Eingabe herauslesen, welcher nebst dem Ausruf "Mord!" lautet: "Rückweisungsantrag an das Obergericht des Kantons Aargau". Indes entscheidet das Bundesgericht grundsätzlich reformatorisch (Art. 107 Abs. 2 BGG) und der Beschwerdeführer kann sich nicht einfach auf ein Rückweisungsbegehren beschränken, zumal seine Begründung, die Ablehnung des Rückweisungsantrages hätte für ihn den Tod zur Folge, indem die entsprechenden medizinischen Abklärungen verhindert würden, keinen ersichtlichen Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand (Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes mit Rechnung) hat.

E. 1.2

Sodann fehlt es der Beschwerde in jeder Hinsicht an einer Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides; der Beschwerdeführer entlädt sich vielmehr zu Dingen, welche nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens waren (seine Gesundheit sei durch Spritzen gegen Hexenschuss ruiniert worden; seit 30 Jahren sei er im Aargau falsch behandelt worden; alles sei Lug und Trug im Aargau und das Todesurteil durch die Aargauer; der angefochtene Entscheid beweise die Kriminalität der Aargauer, egal ob Ärzte, IV, KESB oder Richter; der angefochtene Entscheid bestehe aus lauter Lügen und geschönten Daten, wie dies auch bei allen anderen Entscheiden der Fall gewesen sei; aufgrund seiner langjährigen Forschungsarbeit komme er zum Ergebnis, dass die Kombination von KESB und Bezirksgericht tödlich sein könne).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.